

18.10.2018

Rechtsschutz

Keine Rückforderung der Rentenversicherung

Unser Mitglied war glücklich, endlich hatte die Rentenversicherung den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente anerkannt. Aber schon gab es das nächste Problem. Die Rentenversicherung forderte für die Zeit davor, eine vierstellige Summe zurück. Es war zwar eine Verrechnung mit der Krankenkasse und mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgt, es seinen jedoch Forderungen offengeblieben, die das Mitglied nun selbst zu tragen hätte.

krischer fotografie



Rechtsschutzsekretärin Alexandra Jansen

Das Mitglied wandte sich an das Rechtsschutz-Regionalbüro in Moers. Es sei ja bereit die Summe zu zahlen, wenn die Berechnung richtig und verständlich sei, aber so sei die Forderung nicht nachzuvollziehen. Das sah auch die Rechtsschutzsekretärin Alexandra Jansen so.

Also legte sie erst mal Widerspruch ein und forderte zur Aufklärung des Sachverhalts die Verwaltungsakte bei der Rentenversicherung an. Auch nach der Akteneinsicht war die Forderung jedoch nicht zu erklären. Es folgte ein langwieriger Schriftverkehr mit immer neuen Zahlen. Letzten Endes erfolgte ein Widerspruchbescheid, mit dem die

Rentenversicherung ihre Forderung noch einmal bestätigte.

Die Rechtsschutzsekretärin erhob dagegen Klage. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, dass einfach nicht nachzuvollziehen sei, woraus sich der Erstattungsanspruch ergeben soll. Das ganze Verfahren dauerte fast drei Jahre aber es hat sich gelohnt. Nach nochmaligen nachrechnen erklärte die Rentenversicherung endlich, dass sie keinen Anspruch auf Erstattung habe. Die Rechtsschutzsekretärin konnte das Verfahren gegenüber dem Sozialgericht für erledigt erklären. Das Mitglied zahlte von der ursprünglich geforderten Summe keinen Cent.

© 2019 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Ostring 2 | D-47441 Moers

Telefon: 02841 9012-0 | Telefax: 02841 9012-26

E-Mail: bezirk.moers@igbce.de